

Beglaubigte Abschrift

2 O 282/20



Verkündet am 01.02.2022

Nickel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



der ... , vertr. d. ...

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte,
Berlin,

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2022
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wallow als Einzelrichterin
für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die
Zwangsvollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen vermeintlichen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Gewährung des Zutritts zu einem Grundstück und Duldung der Einstellung der Stromversorgung über den dort befindlichen Zähler.

Der Kläger war bis in das Jahr 2021 hinein Eigentümer des Grundstückes Am Industriepark 6, 46562 Voerde. Dort befindet sich ein Stromzähler mit der Nr. 750038-5000017.

Am 05.05.2020 stellte die Klägerin dem Beklagten insgesamt 6.015,92 € für angeblich erbrachte Stromlieferungen im Zeitraum 30.10.2019 bis 30.03.2020 in Rechnung (Anl. K1, Bl. 7 ff. GA). Der Beklagte zahlte jedoch nicht. Nachfolgende Mahnungen vom 16.06.2020 und 03.08.2020 nebst Androhung einer Einstellung bzw. Unterbrechung der Stromversorgung (vgl. Anl. K2, K3, Bl. 13 ff. GA), zuletzt mit Ankündigung einer solchen zum 10.08.2020, blieben erfolglos.

In der Folgezeit erhob die Energie Deutschland GmbH gegen den Beklagten Klage vor dem Amtsgericht Dinslaken, in welcher ebenfalls die Herausgabe des im hiesigen Verfahren streitgegenständlichen Stromzählers für die Abnahmestelle Am Industriepark 6 in Voerde geltend gemacht wurde. Im Rahmen jenes Rechtsstreits wurde der Beklagte vom AG Dinslaken (Az. 32 C 322/20) rechtskräftig verurteilt, der Energie Deutschland GmbH die Entnahme der Zähler an der Adresse Am Industriepark 6, 46562 Voerde, zu gestatten.

Die Klägerin behauptet, nach Verschmelzung mit der Verwaltungs SE und anschließender Umfirmierung in die SE Anspruchsinhaberin von gegen den Beklagten gerichteten Rechnungsforderungen für angeblich erbrachte Stromlieferungen zu sein. Durch Vertrag vom 14.08.2020 seien sämtliche Versorgungsverträge sodann auf die Energie Deutschland GmbH übertragen worden. Der Beklagte habe den in Rechnung gestellten Strom an der besagten Abnahmestelle entnommen. Sowohl am 10.08.2020 als auch 11.08.2020 sei ein Zutritt zur Abnahmestelle zwecks Einstellung der Stromversorgung nicht möglich gewesen.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers, der durch sie – die Klägerin – beauftragt wird, Zutritt zu der Abnahmestelle Am Voerde, zu gestatten und die Einstellung der Versorgung über den Stromzähler Nr. 750038-! i zu dulden.

Im Hinblick auf die von ihr behauptete Übertragung des Geschäftsbereichs Versorgungsverträge auf die E.ON Energie Deutschland GmbH beantragt die Klägerin nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers, der durch die E.ON Energie Deutschland GmbH beauftragt wird, Zutritt zu der Abnahmestelle Am Industriepark 6, 46562 Voerde, zu gestatten und die Einstellung der Versorgung über den Stromzähler Nr. 750038- zu dulden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe mehrfach um Abstellung des Stroms gebeten, jedoch erfolglos. Er habe auch mehrfach den Austausch der Stromzähler angeboten, jedoch ohne Erfolg. Er habe überdies keinen Strom verbraucht. Die behauptete Übertragung der Versorgungsverträge bestreitet der Beklagte mit Nichtwissen. Er ist überdies der Auffassung, der Klage fehle im Hinblick auf das bereits beim Amtsgericht Dinslaken rechtskräftig abgeschlossene, auf das gleiche Ziel gerichtete Verfahren bereits das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Ferner rügt der Beklagte die Prozessvollmacht des Klägervertreters.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat den Geschäftsführer der Beklagten gemäß § 141 ZPO persönlich angehört.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig. Zwar hat der Klägervertreter mittlerweile die ihm von der Klägerin erteilte Originalvollmacht vorgelegt.

Die Klage ist jedoch unzulässig, da ihr das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Beim Rechtsschutzbedürfnis handelt es sich um ein ungeschriebenes Zulässigkeitsmerkmal, welches objektiv sinnlose Klagen verhindern soll (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl., Vorbemerkungen zu §§ 253-299a, Rn. 18). Das Rechtsschutzbedürfnis kann fehlen, wenn über den Anspruch bereits ein Urteil oder

ein sonstiger Vollstreckungstitel vorliegt, es sei denn, dass für die neue Klage ein verständiger Grund besteht (Zöller/Greger, a.a.O., Rn. 18a).

Nach diesen Grundsätzen fehlt – den Vortrag der Klägerin zur Übertragung ihrer Forderungen an die Energie Deutschland GmbH als zutreffend unterstellt – der Klage das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Denn unstreitig hat die Energie Deutschland GmbH, zu deren Gunsten nunmehr die Gestattung des Zutritts zur Abnahmestelle begehrt wird, bereits einen gleichlautenden Titel erlangt. Welches Interesse die Klägerin daneben noch haben will, das gleiche Ziel mit einer eigenen Klage zu erreichen, ist von ihr weder vorgetragen noch sonst aus den Umständen ersichtlich.

Die Klage ist ferner unzulässig, weil die Klägerin schon nach ihrem eigenen Vortrag die erforderliche Prozessführungsbefugnis nicht (mehr) besitzt:

Die Prozessführungsbefugnis muss am Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen und ist von Amts wegen zu prüfen (vgl. Zöller/Althammer, ZPO, 34. Aufl., Vorbemerkungen zu §§ 50-58, Rn. 17). Ursprünglich besaß die Klägerin zwar die Prozessführungsbefugnis als Inhaberin der geltend gemachten Forderung. Nach ihrem eigenen Vortrag hat sie diese Forderungen jedoch als Bestandteil des Geschäftsbereichs „Retail Germany“ auf die Energie Deutschland GmbH übertragen. Diese Übertragung ergibt sich sowohl aus der notariellen Bescheinigung vom 08.10.2020 (Anl. K7, Bl. 117 f. GA) als auch aus den von der Klägerin vorgelegten Handelsregisterauszügen (Bl. 46 ff. GA, insbesondere Bl. 53 und 64 GA). Angesichts der Bescheinigung des Notars umfasst der Geschäftsbereich „Retail Germany“ unter anderem die Lieferung von Stromprodukten an Privat- und Geschäftskunden. Hierzu gehört inhaltlich auch das behauptete Vertragsverhältnis mit dem Beklagten. Angesichts des dezidierten Sachvortrages der Klägerin reicht das pauschale Bestreiten mit Nichtwissen des Beklagten nicht aus; vielmehr hätte dieser ebenso konkreten Gegenvortrag bringen müssen, was indes nicht erfolgt ist (vergleiche Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl., § 138, Rn. 8 ff.). Dementsprechend ist der Entscheidung der Vortrag der Klägerin zugrunde zu legen.

Grundsätzlich wird das Prozessrechtsverhältnis gemäß § 265 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO durch die hier von der Klägerin behauptete Übertragung des Geschäftsbereichs „Retail Germany“ und des damit angeblich umfassten Vertragsverhältnisses zum Beklagten auf die Energie Deutschland GmbH nicht berührt. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass ausweislich der notariellen Bescheinigung vom 08.10.2020 (Anl. K7, Bl. 117 f. GA) die Klägerin als übertragender Rechtsträger alle dem Geschäftsbereich „Retail Germany“ zuzuordnenden Prozessverhältnisse auf den übernehmenden Rechtsträger – also die Energie Deutschland GmbH – übertragen hat. Hiervon ist dementsprechend auch der vorliegende Rechtsstreit erfasst, mit der Folge, dass die Klägerin nicht mehr befugt ist, diesen zu führen.

Hierzu passt, dass die Energie Deutschland GmbH eigenständig einen Rechtsstreit mit identischem Ziel gegen den Beklagten eingeleitet und erfolgreich rechtskräftig abgeschlossen hat.

Die Entscheidung folgt hinsichtlich der Kosten aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Wallow

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

